



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35037 Marburg

Geschäftszeichen **4 Js 4498/07**

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **29.03.2007**

Auf die Strafanzeige vom 05.03.2007

gegen Staatsanwalt Zmyj-Köbel

wegen falscher Verdächtigung u.a.

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens **abgelehnt** (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Aus der Strafanzeige ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat.

Der Anzeigerstatter trägt vor, Staatsanwalt Zmyj-Köbel habe erfolglos versucht, ihn zu einer falschen Anzeige gegen Dr. Ulrich Brosa zu verleiten und wertet dieses als Aufforderung zur Verfolgung Unschuldiger und Falschaussage.

Unabhängig von der Frage, ob der Vortrag des Anzeigerstatters zutreffend ist, beschreiben die Verdächtigungen keine Straftat. Eine Verfolgung Unschuldiger durch den Anzeigerstatter scheidet aus, da tauglicher Täter nur ein Amtsträger sein kann, ein solcher ist aber der Anzeigerstatter nicht. Soweit mit der Bezeichnung "Verfolgung Unschuldiger" eine falsche Verdächtigung gemeint sein sollte, ist auch eine solche nicht gegeben. Der Anzeigerstatter hat keine Anzeige gegen Dr. Brosa erstattet und eine versuchte Anstiftung zu einer falschen Verdächtigung ist nicht strafbar.

Der vorgetragene Sachverhalt erfüllt auch nicht den Tatbestand des Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage. Eine falsche Aussage ist nur strafbar, wenn sie vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständigen Stelle gemacht wird. Ein Srafantrag gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Dr. Sippel, Staatsanwalt



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kob'.